

# RE4 | Gesetzliche Neuerungen 2026

## Gesetzliche Neuerungen 2026 mit Auswirkungen auf die folgenden Skriptinhalte:

### ANPASSUNGEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF KAPITEL 2 UND 7

#### Anpassung der Grenzwerte in der Familienversicherung

Mitversicherte Familienangehörige dürfen **2026 bis zu 565 € monatlich** verdienen, ohne ihre beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu verlieren. Bei einem **Minijob** liegt die Grenze höher, nämlich bei **603 € monatlich**. Diese Werte gelten für Kinder, Ehe- und Lebenspartner gleichermaßen.

→ siehe  
RE4 Kap. 2.1.3  
Seite 14

#### Was zählt zum Einkommen – und was nicht?

##### Anzurechnen sind u. a.:

- Lohn aus Beschäftigung (inkl. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld)
- Renten (auch Hinterbliebenen- und ausländische Renten)
- Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Erträge aus Lebensversicherungen)

##### Nicht angerechnet werden:

- Werbungskosten / Werbungskostenpauschale
- Sparerpauschbetrag
- Eltern-, Kinder-, Wohngeld
- BAföG
- Steuerfreie Stipendien
- Kindererziehungszeiten in der Rente

##### Wichtige Fallstricke

- **Mehrere Einkommensarten werden zusammengerechnet** (z. B. Minijob + Kapitalerträge). Schon kleine zusätzliche Einnahmen können die Grenze überschreiten.
- **Regelmäßigkeit zählt:** Wird die Grenze dauerhaft überschritten, endet die Familienversicherung.
- **Bei Überschreitung** muss die Person sich selbst versichern (gesetzlich oder privat).

#### Anpassung der Grenzwerte einer geringfügigen Beschäftigung<sup>1</sup>

Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt steigt von € 556,- im Jahr 2025 auf **€ 603,- in 2026**. Die jährliche Verdienstgrenze steigt von € 6.672,- im Jahr 2025 auf **€ 7.236,- in 2026**.

→ siehe  
RE4 Kap. 2.1.4  
Seite 14f  
→ siehe  
RE4 Kap. 5.2  
Seite 40

<sup>1</sup> Siehe hierzu auch: Minijobzentrale: Der Minijob mit Verdienstgrenze. Verfügbar unter: <https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/minijob-mit-verdienstgrenze> (Abruf: 07.05.2026)

# RE4 | Gesetzliche Neuerungen 2026

## Praxistext S. 14 unten

Friseurin Frau Schulze hat drei kleine Kinder. Sie arbeitet 40 Stunden im Monat in Ihrem Friseursalon und erhält einen Stundenlohn von € 15,-. Sie verstärkt das Team der Filiale an ihrem Wohnort in Siegen am Freitagnachmittag und samstags, wenn ihr berufstätiger Ehemann zu Hause sein kann. Frau Schulze ist mit einem Monatseinkommen von € 600,- geringfügig beschäftigt und deshalb wie ihre Kinder über ihren in der GKV versicherten Ehegatten familienversichert.

## Praxistext S. 40

Zweifelsohne sind die über der Geringfügigkeitsgrenze von € 603,- pro Monat (Stand: 2026) beschäftigten Mitarbeiter in Ihren Filialen in der Arbeitslosenversicherung versichert.

## Anpassung des individuellen, durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenkassen erhöht sich von 2,5 % im Jahr 2025 auf **2,9 % in 2026**.

## Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze in Kranken- und Pflegeversicherung

	jährlich	monatlich
<b>Beitragsbemessungsgrenze 2025</b>	€ 66.150,-	€ 5.512,50
<b>Beitragsbemessungsgrenze 2026</b>	<b>€ 69.750,-</b>	<b>€ 5.812,50</b>

→ siehe RE4 Kap. 2.3.1 Seite 15  
→ siehe RE4 Kap. 7.3 Seite 67

## Praxisbezugstext S. 16 oben

Ihr Mitarbeiter Schmidt verfügt über ein monatliches Bruttoentgelt von € 2.108,-, sein gesamter Arbeitnehmeranteil zur GKV beläuft sich demnach auf 7,3 % + **1,45 %** aus € 2.108,-, d. h. **€ 184,45**.

## Anpassungen der Versicherungspflichtgrenze und des AG-Zuschusses bei PKV

	jährlich	monatlich
<b>Versicherungspflichtgrenze 2025</b>	€ 73.800,-	€ 6.150,-
<b>Versicherungspflichtgrenze 2026</b>	<b>€ 77.400,-</b>	<b>€ 6.450,-</b>

→ siehe RE4 Kap. 2.3.2 Seite 16

Der Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung steigt von monatlich € 471,32 im Jahr 2025 auf max. **€ 508,59/Monat in 2026**.

Arbeitgeberzuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt in 2026 **€ 104,63**.

→ siehe RE4 Kap. 7.2 Seite 66

# RE4 | Gesetzliche Neuerungen 2026

## Anpassungen des Beitragssatzes für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte (Selbstständige)

Die Mindesteinnahme betrug im Jahr 2025 € 1.248,33/Monat und wird **in 2026 auf € 1.318,33** erhöht.

Mindestbetrag für hauptberuflich Selbstständige lag im Jahr 2025 bei € 174,77 plus Zusatzbeitrag. Dieser Mindestbetrag erhöht sich **in 2026 auf € 184,57 plus Zusatzbeitrag**. Der Höchstbetrag lag 2025 bei monatlich € 771,75 plus Zusatzbeitrag, im **Jahr 2026 liegt dieser bei monatlich € 813,75 plus Zusatzbeitrag**.

## Anpassungen bei Arbeitsentgelt im Übergangsbereich

Im Jahr **2026** steigt die Untergrenze für Verdienste aus Beschäftigungen im sog. Übergangsbereich von € 556,01 (2025) auf **€ 603,01**. Die Obergrenze bleibt bei € 2.000,- bestehen (sog. Midijob).

→ siehe  
RE4 Kap. 2.3.3  
Seite 16

## Praxisbezugstext S. 17

Ihre Friseurin Frau Schulze erhält für 40 Stunden im Monat ein Arbeitsentgelt von **€ 603,-**. Aus diesem Betrag errechnet müssen Sie als Arbeitgeber **13 % (also € 78,39)** Krankenversicherungsbeitrag bezahlen. Hinzu kommen **15 % (€ 90,45)** Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und **1,02 %** aus den Umlagen U1 und U2 sowie **2 % Steuerpauschale (weitere € 18,21)**. Frau Schulze muss zusätzlich **3,6 % aus € 603,- (€ 21,71)** Rentenversicherungsbeitrag abführen.

## Praxisbezugstext S. 21

Der Arbeitnehmer Herr Schmidt verfügt über ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von € 2.108,-. Das Nettoeinkommen beträgt ca. € 1.452,-. Zur Vereinfachung gehen wir davon aus, dass Herr Schmidt keine Einmalzahlungen erhält.

Folgendermaßen wird das Krankengeld errechnet:

Regelentgelt € 2.108,-/30 Tage = € 70,27/Tag

70 % aus € 70,27/Tag = € 49,19/Tag.

Das Krankengeld ist jedoch auf 90 % des Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

Nettoarbeitsentgelt: ca. € 1.452,-/30 Tage = € 48,40/Tag

90 % aus € 48,40/Tag = € 43,56/Tag.

Das kalendertägliche Bruttokrankengeld von Herrn Schmidt (er ist kinderlos) beträgt demnach € 43,56. Hiervon sind noch die Arbeitnehmerbeiträge (Stand 2026: RV 9,30 %, PV 1,80 %, PV Zusatz für Kinderlose 0,6 %, AV 1,30 %) abzuziehen. Damit beläuft sich das Krankengeld des Herrn Schmidt auf ca. € 37,90 bzw. ca. € 1.137,- /Monat.

# RE4 | Gesetzliche Neuerungen 2026

## ANPASSUNGEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF KAPITEL 3

### Anpassung des Pflegegeldes in der Unfallversicherung

Das monatliche Pflegegeld der Unfallversicherung hat sich von 2025 bis 2026 wie folgt angepasst:

ab 01.07.2025	01.07.2024 bis 30.06.2025 (bundeseinheitlich)
zwischen € 462,- und € 1.838,-	Zwischen € 445,- und € 1.772,-

→ siehe  
RE4 Kap. 3.5.5  
Seite 30

## ANPASSUNGEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF KAPITEL 5 UND 6

### Anpassung der Bezugsgrößen und Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung

	jährlich	monatlich
Bezugsgröße SV 2025	€ 44.940,-	€ 3.745,-
Bezugsgröße SV 2026	€ 47.460,-	€ 3.955,-

→ siehe  
RE4 Kap. 5.5  
Seite 41  
→ siehe  
RE4 Kap. 6.3  
Seite 54, 55

	jährlich	monatlich
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitsförderung und Rentenversicherung 2025	€ 96.600,-	€ 8.050,-
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitsförderung und Rentenversicherung 2026	€ 101.400,-	€ 8.450,-

### Anpassungen beim Bürgergeld<sup>2</sup>

Regelsätze der Sozialleistungen bleiben unverändert. Hinweis: Die Bundesregierung will das Bürgergeld zu einer **neuen Grundsicherung** umgestalten. Das Kabinett hat dazu Mitte Dezember 2025 einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen. Der Bundestag hatte diesen am 05.03.2026 verabschiedet. Das Gesetz soll schrittweise ab 1.07.2026 in Kraft treten.

→ siehe  
RE4 Kap. 5.10  
Seite 46f

### Anpassungen der Regelbeiträge für Selbstständige und freiwillig Rentenversicherte<sup>3</sup>

	monatlich (voll)	monatlich (50%) (Junghandwerker)
Regelbeitrag 2025	€ 696,57	€ 348,29
Regelbeitrag 2026	€ 735,63	€ 367,82

→ siehe  
RE4 Kap. 6.3  
Seite 55

Beiträge für freiwillig Versicherte passen sich für das Jahr 2026 wie folgt an: der monatliche Mindestbeitrag € 112,16 (18,6% aus € 603,-) und der Höchstbeitrag € 1.571,70.

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch: [www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinett-neue-grundsicherung-2399562](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinett-neue-grundsicherung-2399562) (Abruf: 07.05.2026)

<sup>3</sup> Zu Anpassungen in der Rentenversicherung 2026 auch: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-archiv/2025/2025-12-18-rv-aenderungen-2026.html> (Abruf: 07.05.2026)

# RE4 | Gesetzliche Neuerungen 2026

## Praxisbezugstext S. 55

Sie, Sonja Kramer, Mit-Gesellschafterin der Firma Friseursalon Kramer OHG, müssen als Selbstständige im Jahr 2026 grundsätzlich einen monatlichen Rentenbeitrag von **€ 735,63** (18,6 % aus **€ 3.955,-**) bezahlen.

### Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderung

	2025	2026
<b>teilweise Erwerbsminderung</b>	€ 39.322,50	<b>€ 41.527,50</b>
<b>volle Erwerbsminderung</b>	€ 19.661,50	<b>€ 20.763,75</b>

→ siehe  
RE4 Kap. 6.5.3  
Seite 58

### Anpassung bei der Rente für besonders langjährige Versicherte

Die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte (früher „Rente ab 63“) steigt schrittweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr. Für den Jahrgang 1962 liegt die Altersgrenze bei 64 Jahren und 8 Monaten und erhöht sich für spätere Jahrgänge um zwei Monate pro Jahrgang, bis ab 1964 einheitlich 65 Jahre gelten. Sie kann nach mindestens 45 Versicherungsjahren schon vor dem regulären Rentenalter ohne Abschläge bezogen werden.

→ siehe  
RE4 Kap. 6.5.4  
Seite 59

### Anpassung der Freibeträge in der Grundrente<sup>4</sup>:

	Unverheiratete	Ehepartner
<b>Volle Grundrente</b>	bis € 1.492,- / Monat	bis € 2.327,- / Monat
<b>60% Anrechnung auf Grundrente</b>	über € 1.492,- bis zu € 1.909,- / Monat	über € 2.327,- bis zu € 2.744,- / Monat
<b>100% Anrechnung auf Grundrente</b>	höher als € 1.909,- / Monat	höher als € 2.744,- / Monat

→ siehe  
RE4 Kap. 6.5.4  
Seite 60f

### Anpassung Rentenwert und vorläufiges Durchschnittsentgelt

	bis 30. Juni 2026	ab 01. Juli 2026
<b>Rentenwert</b>	€ 40,79	€ 42,52

→ siehe  
RE4 Kap. 6.7  
Seite 60 + 62

	2025	2026
<b>Durchschnittsentgelt</b>	€ 50.493,- (endgültig) monatlich € 4.207,75	<b>€ 51.944,- (vorläufig)</b> monatlich € 4.328,- (vorl.)

## Praxisbezugstext S. 62

Der Friseur Herr Schmidt erzielt im Kalenderjahr 2026 ein Bruttoeinkommen von € 25.796,- (12 x € 2.108,- + € 500,- Weihnachtsgeld). Auch in den zurückliegenden Jahren verfügte er über dieses Einkommensniveau.

<sup>4</sup> Siehe hierzu: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/grundrente/grundrente\\_faq\\_liste.html#Ob981413-44ca-497c-a051-1d05ffba5800](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/grundrente/grundrente_faq_liste.html#Ob981413-44ca-497c-a051-1d05ffba5800) (Abruf: 07.05.2026)

# RE4 | Gesetzliche Neuerungen 2026

Zur Errechnung der Entgeltpunkte (EP) des Herrn Schmidt für das Kalenderjahr 2026 ist das individuelle Entgelt durch das jährlich festgesetzte Durchschnittsentgelt aller Rentenversicherten zu teilen:

$$EP = \frac{\text{individuelles Entgelt (2026)}}{\text{Durchschnittsentgelt (2026)}} = \frac{25.796,00}{\text{€ } 51.944,00} = 0,4966$$

= **0,497** Entgeltpunkte für das Kalenderjahr 2026.

Bei 45 Jahren ergäben sich (0,497 Entgeltpunkte x 45 Jahre) = 22,365 EP (wenn das Gehalt von Herrn Schmidt über die gesamte Einzahlungsdauer immer proportional zum jeweiligen Durchschnittsentgelt ansteigen würde).

Zur Ermittlung der Rentenhöhe des Herrn Schmidt sind die Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor (bei ungekürzter Rente: 1,0) und dem gültigen Rentenwert von **€ 40,79** (mal 22,365 EP) zu multiplizieren. Es ergibt sich für ihn eine Bruttorente von **€ 912,27**

## Ergänzung des Themas Aktivrente<sup>5</sup>

Seit dem 01.01.2026 gilt die Aktivrente nach einem Beschluss des Bundeskabinetts vom Bundestag und Bundesrat.

Sie fördert Rentnerinnen und Rentner steuerlich, die nach Eintritt ins Rentenalter (im Angestelltenverhältnis!) weiterarbeiten möchten. Somit schafft die Aktivrente Anreize gegen den Fachkräftemangel, indem bis zu € 2.000,- monatlich aus Erwerbseinkommen steuerfrei bleiben.

Wichtige Bedingungen:

- Lohnsteuerfrei bis € 2.000,-/Monat, aber Sozialabgaben (Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) fallen weiter an.
- Nur ab Regelalter möglich; nicht bei vorzeitiger Rente
- Gilt ausschließlich für sozialversicherungspflichtige Jobs, nicht für Selbstständige, Freiberufler und Beamte.
- Darüber hinausgehendes Einkommen wird normal versteuert; Rente läuft unverändert weiter.

## Allgemeiner Hinweis

Ab Januar 2026 liegt der gesetzliche Mindestlohn bei **€ 13,90 brutto / Stunde**. Ab Januar 2027 steigt er auf € 14,60.

<sup>5</sup> Siehe hierzu: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/aktivrente/aktivrente\\_liste.html#](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/aktivrente/aktivrente_liste.html#) (Abruf: 07.05.2026)